

GROßSCHWEIDNITZER ORTSBLATT

10. November 2020 | Jahrgang 12

30 JAHRE
PARTNERSCHAFT
MIT DER PARTNER-
GEMEINDE
SEITE 9

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Großschweidnitz · Ernst-Thälmann-Straße 63 · 02708 Großschweidnitz · ☎ (0 35 85) 83 26 67
verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister der Gemeinde Großschweidnitz – Jons Anders, E-Mail: grossschweidnitz@t-online.de
allgemeine Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung: Mo. – Do. 8.00 – 12.00 Uhr, sowie Mi. 13.00 – 18.00 Uhr und Do. 13.00 – 17.00 Uhr, Fr. geschlossen

Gemeinderatssitzung



Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am 12.11.2020 um 19.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung statt.

Bürgerpolizist



Sprechstunde nach Anmeldung unter Telefon 0 35 85 / 86 52 14 oder 0 34 / 13 46 27 01 61. Bei eiligen Sachen kann jederzeit die 110 oder die 0 35 85 / 86 50 kontaktiert werden.

Sparkassenmobil



Jeden Montag von 12.00 Uhr – 12.30 Uhr steht das Sparkassenmobil auf dem Gemeindeparkplatz.

Bibliothek



Die Bücherei der Gemeinde Großschweidnitz informiert:

Öffnungszeiten:

Donnerstag: 14.00 – 17.00 Uhr im Gemeindeamt

MARKTTAG JEDEN DONNERSTAG!

auf dem Platz neben der
Gemeindeverwaltung



von ca.:

13.30–14.30 Uhr



Redaktionsschluss

der Dezember-Ausgabe ist der

23.11.2020.

Die nächste Ausgabe erscheint am

10.12.2020.

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung am 15.10.2020

Beschluss-Nr.: 14/2020

Benennung:

Aufnahme der Mitgliedschaft im KAV Sachsen e.V.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz beschließt in seiner Sitzung am 15.10.2020 die Beantragung der Mitgliedschaft im KAV Sachsen e.V..

Begründung:

Durch den Beitritt zum Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen e.V. erfolgt für die Erzieher/innen die komplette Tarifbindung an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD).

Großschweidnitz, 15.10.2020

Jons Anders
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 12 + 1
davon anwesend: 10+1
11 Ja Stimmen
0 Nein Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 15/2020

Benennung:

Verwendung der pauschalen Zuweisung zur Stärkung des Ländlichen Raumes für das Jahr 2020

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz beschließt in seiner Sitzung am 15.10.2020 die pauschale Zuweisung für das Jahr 2020 in Höhe von 70.000,00 € wie folgt zu verwenden:

1. 10.500,00 € für Kita – zusätzlich zur

Baumaßnahme Kellergeschoss 2. BA - Schlussrechnung Sanitär- u. Heizungsarbeiten

- 17.000,00 € für Kita – Erneuerung Außenfassade (war nicht geplant)
- 11.000,00 € für Bauhof – Errichtung einer Doppelgarage (Aufstockung zum Planansatz)
- 3.500,00 € für Sporthalle Außenanlage – Erneuerung Ballfangzaun – als Deckung des Eigenanteils der Gemeinde
- 5.400,00 € – zu Vereinsförderungen

Bisher verplant 47.400,00 € über den Restbetrag in Höhe von 22.600,00 € wird gesondert entschieden.

Großschweidnitz, 15.10.2020

Jons Anders
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 12 + 1
davon anwesend: 10+1
11 Ja Stimmen
0 Nein Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 16/2020

Benennung:

Vergabe Bauvorhaben Doppelgarage für den Bauhof an der FFW Großschweidnitz

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz beschließt in seiner Sitzung am 15.10.2020 der Firma Zapf GmbH, Nürnberger Straße 38, 95448 Bayreuth den Auftrag zum Bauvorhaben Doppelgarage für den Bauhof an der FFW Großschweidnitz in Höhe von 25.576,84 € zu erteilen.

Begründung

Die Firma Zapf GmbH, Nürnberger Straße 38, 95448 Bayreuth hat als einzige ein Angebot abgegeben.

Großschweidnitz, 15.10.2020



Jons Anders
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 12 + 1
davon anwesend: 10+1
11 Ja Stimmen
0 Nein Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 17/2020**Benennung:**

Aufhebung des Beschlusses zur Höhe der Krippen und Kindergartenbeiträge

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz beschließt in seiner Sitzung am 15.10.2020 die Aufhebung des Beschlusses 10/2017 vom 15.06.2017 zur Höhe der Krippen und Kindergartenbeiträge.

Begründung:

Der Beschluss 10/2017 wird zum 31.12.2020 aufgehoben da die Elternbeiträge durch die Eigenbetreuung der Kita zukünftig in einer Elternbeitragssatzung geregelt werden.

Großschweidnitz, 15.10.2020



Jons Anders
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 12 + 1
davon anwesend: 10+1
11 Ja Stimmen
0 Nein Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 18/2020**Benennung:**

Satzung der Gemeinde Großschweidnitz über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz beschließt in seiner Sitzung am 15.10.2020 die Elternbeitragssatzung.

Begründung:

Die Satzung ist erforderlich mit Übergang der Kindertagesstätte in die Trägerschaft der Gemeinde Großschweidnitz ab 01.01.2021.

Großschweidnitz, 15.10.2020



Jons Anders
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 12 + 1
davon anwesend: 10+1
11 Ja Stimmen
0 Nein Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 19/2020**Benennung:**

Satzung der Gemeinde Großschweidnitz über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Betreuungssatzung)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz beschließt in seiner Sitzung am 15.10.2020 die Betreuungssatzung.

Begründung:

Die Satzung ist erforderlich mit Übergang der Kindertagesstätte in die Trägerschaft der Gemeinde Großschweidnitz ab 01.01.2021.

Großschweidnitz, 15.10.2020



Jons Anders
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 12 + 1
davon anwesend: 10+1
11 Ja Stimmen
0 Nein Stimmen
0 Enthaltungen

Satzung der Gemeinde Großschweidnitz über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

(Betreuungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz in seiner Sitzung am 15.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Großschweidnitz im Sinne von § 1 SächsKitaG betreut werden.

§ 2 Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) In der Kindertageseinrichtung werden die Kinder auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Großschweidnitz für die darin festgelegte Betreuungsdauer betreut.

(2) Der Betreuungsvertrag ist immer bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abzugeben.

§ 3 Ärztliche Untersuchungen / Impfungen / Medikamenteneinnahme

(1) Vor Erstaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten nachzuweisen, dass das Kind höchstens 4 Wochen vor Vertragsbeginn untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen. Die Kosten für die Erteilung eines ärztlichen Attestes tragen die Personensorgeberechtigten. Auf § 7 SächsKitaG wird verwiesen. Bei Nichtvorliegen kann das Kind zum festgelegten Zeitpunkt nicht in die Einrichtung aufgenommen werden.

(2) Akut erkrankte Kinder (gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz) dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung muss spätestens am nachfolgenden Tag unterrichtet werden, für den Fall, dass das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist und deshalb die Benutzung der Kindertageseinrichtung ausbleibt.

(3) War das Kind ansteckend erkrankt; hatte es einen Krankenhausaufenthalt oder eine Operation, haben die Personensorgeberechtigten vor Wiederaufnahme schriftlich nachzuweisen, dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen. Die Kosten für die Erteilung eines ärztlichen Attestes tragen die Personensorgeberechtigten.

(4) Seit 01.03.2020 gilt die Masernimpfpflicht in Deutschland. Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr werden nur dann in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, wenn sie mindestens eine Impfung gegen Masern vorweisen können. Zusätzlich ist ein Impfstatus laut STIKO-Empfehlung nachzuweisen.

(5) Das Gesundheitsamt des Landkreises führt in der Kindertageseinrichtung Vorsorgeuntersuchungen für 4-jährige und Vorschulkinder und jährlich für alle Kinder die zahnärztliche Untersuchungen durch. Daran können Kinder nur teilnehmen, wenn eine, von allen Sorgeberechtigten unterschriebene, Datenschutzerklärung vorliegt.

(6) Erzieher/innen der Kindertageseinrichtung sind grundsätzlich nicht befugt, von Personensorgeberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen – auch wenn es sich um nicht verschreibungspflichtige Medikamente handelt. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Arzt eine schriftliche Unterweisung über die Verabreichung von Medikamenten an die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt und diese zustimmt. Ebenso müssen die Personensorgeberechtigten dafür unterschreiben. Die Kosten für diese ärztliche Anweisung tragen die Personensorgeberechtigten. Auf das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte“ gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 4 Aufsichtspflichten

Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung haben die Erzieher/innen die Aufsicht für die ihnen anvertrauten Kinder. Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch die Erzieher/innen in der Kindertageseinrichtung und endet mit der ordnungsgemäßen Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten bzw. abholberechtigten Personen. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Personensorgeberechtigten bzw. den Abholberechtigten, in diesem Fall beginnt und endet die Aufsichtspflicht mit der persönlichen An- bzw. Abmeldung bei der / dem zuständigen Erzieher/in. Die Begleitung der Kinder zu den Bussen durch Erzieherinnen / Erzieher fällt nicht unter deren Aufsichtspflicht. Wenn ein Kind von anderen, als im Anmeldeformular angegebenen Personen, abgeholt werden soll, ist dies der / dem Erzieher/in schriftlich mitzuteilen. Andernfalls verbleibt das Kind bis zur Abholung durch die Abholberechtigten in der Kindertageseinrichtung. Zum Schutz der Kinder ist die strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich.

§ 5 Versicherungsschutz

Gesetzlicher Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die Kinder im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung im Rahmen des SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) erleiden. Ergänzender Versicherungsschutz besteht im Rahmen des Schülerunfalldeckungsschutzes. Unfälle auf Hin- bzw. Heimweg sind unverzüglich bei der Leitung der Einrichtung anzuzeigen.

§ 6 Öffnungszeiten/Betreuungsangebote

(1) Die Kindertageseinrichtung hat von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Betreuungsleistung im Früh- (06.00 Uhr bis 07.00 Uhr) und Spätdienst (16.00 bis 17.00 Uhr) sind arbeitstätigen Eltern mit Nachweis des Arbeitgebers vorbehalten. Bei Bedarf kann die Öffnungszeit angepasst werden.

(2) Innerhalb der Öffnungszeiten werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

- 4,5 Stunden
- 6,0 Stunden
- 7,5 Stunden
- 9,0 Stunden
- 10,0 Stunden, diese Betreuungszeit ist arbeitstätigen Eltern mit Nachweis des Arbeitgebers vorbehalten

(3) Zur Gewährleistung der Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes und der regelmäßigen Teilnahme an Bildungsangeboten muss das Kind bis spätestens 9.00 Uhr in die Kindertageseinrichtung gebracht werden. Über befristete Ausnahmen entscheidet die Kita-Leitung.

(4) Für den Fall, dass ein Kind auch nach der festgelegten Öffnungszeit nicht abgeholt wird, erfolgt eine vorläufige Notaufnahme in einer Einrichtung der Jugendhilfe gemäß § 42 SGB VIII. Die Leitung bzw. der zuständige Erzieher hat im Eingangsbereich der Kindertageseinrichtung eine Nachricht zu hinterlassen, wo sich das Kind befindet und wie die in Obhut nehmende Einrichtung telefonisch erreicht werden kann. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind von den Personensorgeberechtigten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu tragen.

(5) Die Kindertageseinrichtung kann zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:

- an besuchsarmen Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, an „Brückentagen“ zwischen Feiertagen und Wochenenden sowie an variablen Ferientagen. Dies wird den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Die Gesamtzahl dieser Schließtage sollte 10 Tage/Jahr nicht überschreiten;
- zur Durchführung von festgelegten pädagogischen Tagen für das Personal der Kindertageseinrichtung;
- infolge eingetretener Katastrophen oder auf Grund von Anforderungen der Ämter vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden.

Schadenersatzforderungen sind hier ausgeschlossen.

§ 7

Gastkinder

(1) Kinder, die bisher nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden, können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Anspruch nehmen, wenn in der entsprechenden Einrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Gastkinder werden auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Großschweidnitz betreut.

§ 8

Anmeldung, Eingewöhnungszeit, Änderungen, Kündigung

(1) Die Anmeldung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt bei der Leitung. Der Betreuungsvertrag wird schriftlich, in der Regel drei Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme abgeschlossen. Die Eingewöhnungszeit des Kindes kann bis zu 3 Wochen betragen. Ab Betreuungsbeginn erfolgt die Berechnung der regulären Betreuungszeit, da das Ende der Eingewöhnungszeit variieren kann. In dieser Startphase werden gezielt auf die soziale und emotionale Entwicklungen des Kindes geschaut.

Der Betreuungsvertrag kann vor Aufnahme des Kindes abgelehnt werden, wenn das Kind aus untenstehenden Gründen (§ 8 Absatz 3) nicht betreut werden kann.

(2) Die Kündigung eines Betreuungsvertrages ist nur zum Monatsende möglich und ist 1 Monat im Voraus schriftlich per Änderungsvertrag oder Kündigung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abzugeben. Dies gilt auch für Änderungen der Betreuungszeit und von persönlichen Daten. Über Ausnahmen, die eine kurzfristige Änderung/Kündigung erfordern, wird durch die Gemeinde Großschweidnitz im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung entschieden.

(3) Die Gemeinde Großschweidnitz kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages und der Zusatzzahlungen in Verzug sind und die Höhe der Rückstände 1 Monatsbetrag oder mehr betragen,
- im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Kindertageseinrichtung für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist oder das Wohl der anderen Kinder gefährdet ist,
- kein Impfstatus laut STIKO-Empfehlung nachgewiesen wird,
- unerwartet auftretende körperliche oder geistige Einschränkungen vorliegen,
- die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 9

Versorgung mit Speisen und Getränken

(1) In der Kindertageseinrichtung stellt die Gemeinde Großschweidnitz eine Essenversorgung am Mittag sicher. Der Verzehr von selbst mitgebrachtem Mittagessen ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet, über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Großschweidnitz. Durch geeignete Anbieter wird das Mittagessen bereitgestellt und direkt den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt, dazu bedarf es eines privatrechtlichen Vertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem jeweiligen Essenanbieter.

(2) Wird in der Kindertageseinrichtung Getränkeversorgung und Vesper angeboten, wird ein Verpflegungsbeitrag erhoben.

§ 10

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung setzt sich aus allen Personensorgeberechtigten zusammen, deren Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen. Sie dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternrat. Die Leitung oder der Elternrat selbst regelt alles Nähere zur Bildung und Organisation der Elternversammlung und des Elternrates im Einvernehmen mit der Elternschaft.

§ 11

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternrat

(1) Der Elternrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtungen
- die Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen zu unterstützen
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Personensorgeberechtigten

berechtigten der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde Großschweidnitz zu übermitteln

- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen
- Einberufung zur Elternratssitzung, Einladen von Gästen
- Mitwirkung bei der Änderung der Essenversorgung.

(2) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Großschweidnitz, die die Kindertageseinrichtung betrifft, ist der Elternrat anzuhören. Hierzu gehören insbesondere:

- die Festlegung der Öffnungszeiten
- die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung
- die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen
- die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben
- der Wechsel des Trägers der Einrichtung
- die dauerhafte Schließung der Einrichtung

(3) Die Mitgliedschaft im Elternrat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.

(4) Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.

(5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternrat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. Der Elternrat ruft sich selbst ein oder findet sich auf Einladung der Leitung der Kindertageseinrichtung zusammen. Ein Vertreter der Gemeinde Großschweidnitz besitzt das Recht zur Teilnahme an den Treffen des Elternrates.

§ 12

Mitwirkung der Kinder

Die Kinder haben die Möglichkeit in Form eines gewählten Kinderrates, entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen bei der Gestaltung ihres Alltages in der Kindertageseinrichtung mitzuwirken.

§ 13

Datenerhebung

Für die Bearbeitung des Antrages auf eine Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Betreuungsgebühren haben die Personensorgeberechtigten gemäß

§ 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden, falls erforderlich, personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Rechtsgrundlagen für die Speicherung der Daten sind § 35 i. V. m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und § 67 bis 85a SGB X.

§ 14

Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung von Kinderkrippen und Kindergärten.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertageseinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Großschweidnitz erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

§ 15

Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelten erfolgt auf der Grundlage der Elternbeitragssatzung der Gemeinde Großschweidnitz.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Großschweidnitz, 15.10.2020



Jons Anders
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Großschweidnitz über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

(Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Sächs-KitaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz in seiner Sitzung am 15.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Großschweidnitz im Sinne von § 1 SächsKitaG betreut werden.

§ 2**Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte**

(1) Für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung erhebt die Gemeinde Großschweidnitz auf der Grundlage eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.

(3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der Einrichtung, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

(4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß der Anlage zu § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

§ 3**Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4**Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

(1) Die Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

(3) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besuchen, ermäßigt sich der Elternbeitrag für die Betreuung der weiteren Kinder gemäß § 15 Abs. 1 Sächs-KitaG wie folgt (das älteste Kind ist immer das 1. Kind, danach dem Alter entsprechend):

- 2. Kind auf 70 %
- 3. Kind auf 30 %
- 4. Kind und weitere auf 10 %

(4) Für Alleinerziehendemit mehreren Kindern, die gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besuchen, ermäßigt sich der Elternbeitrag gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG wie folgt (das älteste Kind ist immer das 1. Kind, danach dem Alter entsprechend):

- 1. Kind auf 95 %
- 2. Kind auf 65 %
- 3. Kind auf 25 %
- 4. Kind und weitere auf 5 %

Alleinerziehende sind Personensorgeberechtigte, die mit einem oder mehreren Kindern ohne anderen Erwachsenen allein in einem Haushalt zusammen leben und allein für die Pflege und Erziehung des Kindes oder der Kinder sorgen.

(5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in der Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Es besteht kein Anspruch auf eine Gastkindbetreuung.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit überschritten, werden weitere Entgelte als Mehrbetreuung erhoben. Es besteht kein Anspruch auf eine Mehrbetreuung.

(7) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Betreuungsformen und -zeiten und der weiteren Entgelte sind in der Anlage zu dieser Satzung ersichtlich.

§ 5**Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Rechnung festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag ist jeweils am 1. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe der Rechnung.

(3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe der Rechnung.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Großschweidnitz, 15.10.2020



Jons Anders
Bürgermeister

Anlage zu § 4 der Elternbeitragsatzung

Betreuungsart	mögliche Ermäßigung	Betreuungszeit in Std.	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind und weitere
Krippe	Familien	4,5	95 €	67 €	29 €	10 €
		6,0	127 €	89 €	38 €	13 €
		7,5	158 €	111 €	48 €	16 €
		9,0	190 €	133 €	57 €	19 €
		10,0	211 €	148 €	63 €	21 €
	Alleinerziehend	4,5	90 €	62 €	24 €	5 €
		6,0	120 €	82 €	32 €	6 €
		7,5	150 €	103 €	40 €	8 €
		9,0	181 €	124 €	48 €	10 €
		10,0	201 €	137 €	53 €	11 €
Kindergarten	Familien	4,5	47 €	33 €	14 €	5 €
		6,0	63 €	44 €	19 €	6 €
		7,5	78 €	55 €	24 €	8 €
		9,0	94 €	66 €	28 €	9 €
		10,0	104 €	73 €	31 €	10 €
	Alleinerziehend	4,5	45 €	31 €	12 €	2 €
		6,0	60 €	41 €	16 €	3 €
		7,5	74 €	51 €	20 €	4 €
		9,0	89 €	61 €	24 €	5 €
		10,0	99 €	68 €	26 €	5 €

Zusatzbetreuung	pro 1/2 Stunde	pro Tag
Mehrbetreuung	2 €	-
Gastkind	-	8 €
über Öffnungszeit hinaus	-	10 €

weitere Entgelte	pro Monat
Gruppenbeitrag	2 €
Verpflegungsbeitrag	3 €

Neuigkeiten aus dem Ort**Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner von Großschweidnitz,**

nein, unsere Eiche wurde nicht gesprengt und sie ist auch nicht 1000 Jahre alt.

Am 06.10.2020 wurde die Eiche, im Auftrag des Landkreises Görlitz, auf ihre Standsicherheit untersucht. Eine Dresdener Spezialfirma untersuchte unsere Eiche mit Ultraschall im Stammbereich und einer Sichtprüfung im Kronenbereich. Das Ergebnis ist erfreulich, unsere Eiche hat zwar altersbedingt einige Wehwehchen, ist aber im Grunde gesund. Eine Altersschätzung ergab ein ungefähres Alter zwischen 150 bis 200 Jahre. Sie bleibt uns noch einige Jahre erhalten.

In den nächsten Wochen werden wieder durch die Firma Knorre umfangreiche Baumpflegearbeiten durchgeführt. Es betrifft die Bereiche August-Bebel-Str., Litteweg, Kleinschweidnitz und Friedhof/Gedenkstätte.

Bei unseren Baumaßnahmen geht es auch zügig voran. Die Goethestraße steht kurz vor der Fertigstellung. Damit ist ein Meilenstein im Straßenbau in Großschweidnitz geschafft.

Der grundhafte Ausbau und die komplette Leitungserneuerung sollten für die nächsten Jahre eine stabile Substanz für die Goethestraße bedeuten.

Bleiben noch die Sanierung der Straße „August-Bebel-Straße“ und der „Leinenindustrie“. Beide Straßen wurden durch die intensive Nutzung als Umleitungsstrecke arg in Mitleidenschaft gezogen. Hier gibt es keinen grundhaften Ausbau, aber eine ordentliche Instandsetzung.

Bei der Verkehrsführung der Straße „Leinenindustrie“ wird es eine Änderung geben. Die Anbindung an die S148 wird ent-



06.10.2020 Sprengung der 1000-jährigen Eiche an der Ernst-Thälmann-Str. in Großschweidnitz. Der Sprengmeister löst gerade den Zündmechanismus aus.

widmet und die neue Anbindung wird über die Goethestraße hergestellt. Entsprechende Maßnahmen zum Landerwerb sind eingeleitet.

In unserem Kindergarten sind alle Sanierungsarbeiten abgeschlossen. Die Erneuerung der Fassade liegt in den letzten Zügen. Damit sind wir im Innen- und Außenbereich auf dem neusten Stand. Das neue Spielhaus werden wir sicher erst im Frühjahr aufbauen können. Vielleicht können wir ja im Jahr nach Corona ein Einweihungsfest mit einem „Tag der offenen Tür“ feiern.

Ab Januar 2021 wird unser Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Großschweidnitz weitergeführt. Erfreulich ist, dass das gesamte Personal uns die Treue hält. Dafür großen Dank. Damit ist gewährleistet, dass das gute Betriebsklima und die Zufriedenheit der Eltern weiterhin gesichert sind. Für unsere Kinder und die Eltern ändert sich dadurch nichts. Wir als Gemeinde und ich als Bürgermeister werden bemüht sein, mit dem Personal und dem Elternrat stets im engen Kontakt zu stehen, um den hohen qualitativen Standard und die Zufriedenheit in unserem Kindergarten zu erhalten. Betonen möchte ich noch einmal, dass dieser Schritt die Trägerschaft zu wechseln, nichts mit der Arbeit der AWO zu tun hat. Wir waren mit der Betriebsführung, der hohen Qualität und der Arbeit mit dem Personal stets zu Frieden. Allein die stetig steigenden Kosten haben uns dazu veranlasst, diesen Schritt zu gehen. Ich bedanke mich hiermit bei der Leitung und den Mitarbeitern der AWO für ihre geleistete Arbeit.

Gefreut haben wir uns auch über zwei Spenden für eine Schattenbepflanzung auf unserem Spielplatz. Die Familie Bensch hat 200,00 € und die Familie Mitter 250,00 € für je einen Baum gespendet. Wir können jetzt im Herbst zwei wunderschöne und größere Platanen pflanzen. Damit haben unsere Kinder für die Zukunft ein schattiges Plätzchen zum Verweilen. Wir bedanken uns hiermit recht herzlich und wünschen ein gutes und schnelles Anwachsen.

Wir wollen hoffen, dass diese Bäume nicht dem Vandalismus zum Opfer fallen. Leider haben wir in letzter Zeit mehrmals mutwillige Zerstörungen erleben müssen.

Beim letzten Vorfall ist unser Zaun derart beschädigt worden, dass wir zwei Zaunfelder und mehrere Befestigungen ersetzen müssen. Das ist sehr ärgerlich und kostet viel Geld. Wir bitten

die Eltern und Anwohner um Aufmerksamkeit und Einschreiten bei zukünftigen Ereignissen. Ende Oktober haben wir die Baugenehmigung für den Ballfangzaun erhalten und den Auftrag für die Herstellung erteilt. Geseitert wäre das Vorhaben bald am Standort zum Gewässer. Der Spielplatz liegt im Hochwassereinzugsgebiet. Auch haben wir die Baugenehmigung für die Erneuerung der Ballfangzäune an der Turnhalle erhalten. Damit können wir jetzt an der Turnhalle die letzten Arbeiten ausführen lassen. Die neuen Tore sind ja schon da.

Leider muss ich Ihnen noch eine traurige Nachricht übermitteln. Nach langen Überlegungen und Rücksprache mit unseren Vereinen und Händlern, sind wir zu dem Entschluss gekommen, unseren Weihnachtsmarkt dieses Jahr abzusagen. Es ist fast unmöglich, die geforderten Maßnahmen und Auflagen zu erfüllen und umzusetzen. Das Risiko, dass der Weihnachtsmarkt dann trotzdem noch abgesagt wird, weil etwas nicht passt, ist einfach zu hoch. Somit haben und hatten wir in diesem Jahr überhaupt keine Veranstaltung in unserem Ort. Das tut mir sehr leid. Wir sind aber guter Hoffnung, dass das nächste Jahr besser wird.

Ich danke unseren Vereinen, das sie bis zuletzt alles versucht haben, doch noch etwas auf die Beine zu stellen.

Nun bleibt mir nur noch Ihnen alles Gute und Gesundheit zu wünschen.

Jons Anders
Bürgermeister

Gemeindebibliothek



Buch des Monats November 2020

Der November ist ein Monat zwischen den Zeiten. Es ist noch kein Winter, aber es ist auch kein Herbst mehr. Die Bäume haben längst alle ihre Blätter verloren und die Luft ist feucht, der Himmel grau und man möchte am liebsten nur im Sessel sitzen und die Wärme genießen.

Also die richtige Zeit für ein Buch.

Diesmal, liebe Leserinnen und Leser, möchte ich Ihnen ein Kinder- und Jugendbuch vorstellen, denn gerade in dieser Zeit sind die Kinder viel drinnen, wenn es draußen stürmt oder vielleicht sogar schon schneit. Dieses Buch beinhaltet Detektivgeschichten zum Mitraten und knobeln.

Hans Jürgen Press hat „Die Abenteuer der schwarzen Hand“ geschrieben. Die Kinder Felix, Adele, Rollo, Kiki und ein Eichhörnchen sowie Polizeimeister Kurzback lösen Fälle und die Leser können mit ihnen Meisterdetektive werden.

Am Ende des Buches kann jeder ermitteln, ob er den Spürnasentest bestanden hat.

Ich wünsche Ihnen ein paar spannende Lesestunden und freue mich, wenn Sie den Weg in unsere Bibliothek finden, wo Sie noch viele andere interessante Bücher erwarten.

Ihr Bücherwurm Kerstin Niese

Weihnachtsrätsel 2020

Heute war wieder mal das große Suchen angesagt. Der Weihnachtsmann hatte den großen Schrank geöffnet und kramte in den Schubfächern. „Wo war denn bloß ...?“ Er suchte das dicke Märchenbuch, fand aber nur lose Zettel. Ach ja, natürlich war das Buch schon sehr alt und einige Blätter waren lose und sollten von den Wichteln neu eingepasst werden.

Er besah sich die losen Blätter und überlegte, was das für ein Märchen war. Auf dem Blatt waren kleine Verse. Er setzte sich in seinen großen Sessel und las im Schein der Laterne:

„**Spinnrad, an der Spindel Blut. Brunnen, Sprung mit großem Mut. Brote, Äpfel, Betten, Flocken. Gold für Fleiß tut Schwes-**

ter locken. Keine Hilfe, faul und frech, anstatt Gold am Ende Pech. Bringt gerechte Strafe ein ...“ War das vielleicht doch kein Märchen, sondern der Einkaufszettel? Der Weihnachtsmann überlegte und brachte dann den Zettel zu den Wichteln in die Werkstatt.

Wisst Ihr, welches Märchen hier auf dem Papierschnipsel stand?

Schreibt es an die **Bibliothek in der Gemeindeverwaltung bis zum 03.12.2020**. Die Gewinner werden im Januar benachrichtigt.



Bekanntmachung der Wahl des Friedensrichters / Friedensrichterin in Großschweidnitz

Die Amtszeit der Friedensrichter endet. Das Ehrenamt ist im Januar 2021 neu zu wählen.

Für dieses Ehrenamt können sich Einwohner der Gemeinde Großschweidnitz bewerben, die das 30. Lebensjahr zu Beginn der Amtsperiode vollendet, jedoch noch nicht das 70. Lebensjahr erreicht haben. Persönliche Geeignetheit, großes Interesse an der Ausübung dieser Tätigkeit sowie die Bereitschaft zum Besuch von Weiterbildungsmaßnahmen sind u.a. Grundvoraussetzung für eine Bewerbung.

Aufgabe eines Friedensrichters ist es, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu schlichten sowie im Schlichtungsverfahren einen Vergleich herbei zu führen.

Die Palette reicht von Nachbarschaftsstreitigkeiten über Ärger mit dem Vermieter, Körperverletzung, Hausfriedensbruch bis hin zur Beleidigung oder Sachbeschädigung. Als Schiedsamsbezirk gilt die Gemeinde Großschweidnitz.

Der Friedensrichter wird für 5 Jahre vom Gemeinderat Großschweidnitz gewählt und kann auch wiedergewählt werden. Die Wahl bedarf der anschließenden Bestätigung durch den Vor-

stand des zuständigen Amtsgerichtes (§ 7 SächsSchiedsGütStG). Friedensrichter kann nicht sein, auf wen einer der Ausschlussgründe nach § 4 des SächsSchiedsGütStG zutrifft. Das Nichtvorliegen dieser Ausschlussgründe muss der Bewerber gegenüber der Gemeinde ebenso schriftlich bekunden wie seine Einwilligung zum Einholen von Auskünften beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes.

Interessenten richten ihre Bewerbung bitte schriftlich oder per E-Mail bis zum 10.12.2020 an:

Gemeindeverwaltung Großschweidnitz
Bürgermeister Jons Anders
Ernst-Thälmann-Straße 63
02708 Großschweidnitz
grossschweidnitz@t-online.de

Großschweidnitz, 10.11.2020



Jons Anders
Bürgermeister

Unsere Partnerschaft mit Klosterlechfeld wird 30 Jahre

Zu runden Jubiläen gibt es immer Rückblicke. Unsere Partnergemeinde Klosterlechfeld und wir als Gemeinde Großschweidnitz können auf 30 Jahre enge und freundschaftliche Zusammenarbeit zurückblicken. Sind es schon so viele Jahre? Schon im Jahr 1990 wurde die Partnerschaftsurkunde unterzeichnet von Hubert Dammert und Klaus Krische, jeweils Bürgermeister der Gemeinden. Am Anfang war es sehr spannend, wie die beiden Gemeinden aufeinander zugegangen sind und jeder sich für die andere Seite interessierte. Gemeinsame Interessen bildeten die Grundlage für ein großes Netz von Beziehungen, das bis heute fest zusammenhält. Bereichernde Erlebnisse, viele Begegnungen und daraus resultierende Freundschaften sind bis heute ein fester Bestandteil der Partnerschaft beider Gemeinden.

Viel gab es in den Gemeinden zu erleben, vieles wurde in intensiven Kontakten bis heute gepflegt.

In diesen 30 Jahren wurde ein enges Freundschaftsband zwischen Bayern und Sachsen gelegt und dieses Band soll auch weiterhin bis in die Zukunft reichen.



Was wurde nicht alles erlebt, was wurde nicht versucht möglich zu machen, damit auch jede der Partnergemeinden von der anderen profitieren konnte. War es am Anfang ein Erfahrungsaustausch, der bei dem allerersten Treffen mit der Pflanzung einer Blutpflanze besiegelt wurde,

später dann eine Rundbank, die heute am Schützenheim steht. Die jeweiligen Vereine der beiden Gemeinden, so die Feuerwehr, die Schützen, die Sportler, sie alle waren immer bei der Partnerschaft miteinbezogen. Auch daraus ergaben sich viele Freundschaften, die bis heute bestehen.

Was haben wir nicht alles gesehen und was haben wir den

Gästen alles von unserer schönen Heimat zeigen können. Da war der Besuch auf der Bastei, im Meißen, in Moritzburg und Dresden. Wir wiederum in Lindau am Bodensee oder oben auf dem Nebelhorn bei Oberstdorf in Bad Wörishofen oder auf Schloss Neuschwanstein und dem Förgensee. Immer war die Zeit zu kurz, um alles ausführlich betrachten zu können.



Diese Partnerschaft beider Gemeinden ist aber ohne die Mitwirkung der jeweiligen Bürgermeister und der Gemeinderäte sowie der Vereinsvorsitzenden nicht denkbar. Vielen herzlichen Dank geht daher an die jeweiligen Bürgermeister, die es immer verstanden haben, das Freundschaftsband der Partnerschaft auch über den Gemeinderat hinaus zu erhalten und an die Vorsitzenden der Vereine, die ebenso mit vielen Vereinsmitgliedern beider Orte ein vielfältiges Leben in den beiden Orten schufen. Das diesjährige Treffen zum 30. Jahrestag war etwas anders gekommen als geplant. Schuld daran ist ein Virus. So wurde kurzerhand eine Videokonferenz zwischen beiden Gemeinden anberaumt. Die Klosterlechfelder standen vor ihrer Kirche und würdigten das Ereignis. Die Großschweidnitzer waren ebenfalls alle versammelt und verfolgten die Videoübertragung live vor dem Gemeindezentrum. Beide Bürgermeister, Herr Rudolf Schneider, und unser Bürgermeister, Herr Jons Anders, ehrten in herzlichen Worten dieses historische Datum.

Möge die Freundschaft noch lange erhalten bleiben und gedeihen.

Wir freuen uns drauf.

(KN)

Ausweitung des Versorgungsangebotes für die Bevölkerung

Neuer kinderärztlicher Behandlungsbereich am Klinikum Görlitz

Dresden, 29.09.2020 – Ab Oktober 2020 erweitert die KV Sachsen in Kooperation mit dem Städtischen Klinikum Görlitz das allgemeinmedizinische Angebot der Bereitschaftspraxis um einen kinderärztlichen Behandlungsbereich. Mit dieser zentralen Anlaufstelle kann die medizinische Versorgung der Kinder in der Region weiter verbessert werden – insbesondere durch die nahe Anbindung an die Notaufnahme der Kinderklinik. Eltern müssen mit ihren Kindern nun nicht mehr - wie bisher - die diensthabende Kinderarztpraxis in Görlitz aufsuchen. Der kinderärztliche Behandlungsbereich der Bereitschaftspraxis dient der Behandlung nicht lebensbedrohlicher Erkrankungen, wegen denen man normalerweise eine Kinderarztpraxis tagsüber aufsuchen würde, die Behandlung aber aus medizinischen Gründen nicht bis zum nächsten (Werk-)Tag warten kann. Der kinderärztliche Behandlungsbereich ist an Wochenenden, Feiertagen und Brückentagen von 9:00 bis 13:00 Uhr geöffnet. Dort kümmern sich die sonst in ihren eigenen Praxen tätigen Kinderärztinnen und Kinderärzte wechselnd um die kleinen Patienten. Außerhalb der Sprechzeiten des kinderärztlichen Behandlungsbereichs kann das allgemeinmedizinische Angebot der Bereitschaftspraxis genutzt werden. Diese ist mittwochs und freitags, an Wochenenden, Feier- und Brückentagen jeweils von 15:00 bis 19:00 Uhr geöffnet. Unabhängig davon sind die Kinderarztpraxen in Görlitz und der Region zu ihren Sprechzeiten wochentags erste Anlaufstelle für Eltern mit ihren kranken Kindern. Durch die enge Zusammenarbeit der Bereitschaftspraxis mit dem Klinikum Görlitz wird die medizinische Versorgung der Kinder weiter verbessert und indikationsgerecht durchgeführt, was auch zu einer Entlastung der Notaufnahme führt. Die Kooperation der bereits bestehenden Kinderklinik mit dem neu entstandenen kinderärztlichen Behandlungsbereich wird sich entwickeln und stetig verbessern. Dr. med. Klaus Heckemann, Vorstandsvorsitzender der KV Sachsen, blickt auf positive Erfahrungswerte: „Für die Einrichtung des zusätzlichen kinderärztlichen Behandlungsbereiches in der Bereitschaftspraxis

am Klinikum Görlitz konnten wir von den guten Erfahrungen aus anderen Standorten profitieren. Durch diese zentralen Anlaufstellen werden der ambulante und stationäre Sektor besser miteinander verzahnt, um die medizinische Versorgung kranker Kinder auch außerhalb der Sprechzeiten von Arztpraxen zu verbessern.

Darüber hinaus wird ebenfalls für eine Entlastung der Notaufnahmen gesorgt.“ Dr. med. Eric Hempel, Medizinischer Direktor des Klinikums: „Der Vorteil ist, dass sich die Bereitschaftspraxis ab Oktober an einer zentralen Stelle in Görlitz befindet. Eltern müssen nicht mehr erst suchen, welche Kinderarztpraxis in Görlitz gerade Dienst hat. Zum anderen befindet sich die Praxis direkt neben der Notaufnahme der Kinderklinik des Görlitzer Klinikums. Das verbessert die medizinische Versorgung schwerer erkrankter Kinder.“

Bereitschaftspraxis am Städtischen Klinikum Görlitz

Girbigsdorfer Straße 1–3, 02828 Görlitz

- Allgemeinmedizinischer Behandlungsbereich:
Mittwoch und Freitag: 15:00 Uhr – 19:00 Uhr
Wochenende, Feiertage, Brückentage: 09:00 Uhr – 13:00 Uhr und 15:00 Uhr – 19:00 Uhr
- NEU: Kinderärztlicher Behandlungsbereich:
Wochenende, Feiertage, Brückentage: 09:00 Uhr – 13:00 Uhr

Eine Übersicht aller Bereitschaftspraxen in Sachsen mit aktuellen Öffnungszeiten und Adressen ist auf der Internetpräsenz der KV Sachsen hinterlegt:

- www.kvsachsen.de > Bürger > Bereitschaftspraxen der KV Sachsen

Eine Zusammenstellung von Informationen zum Bereitschaftsdienst ist hier auf der Internetpräsenz der KV Sachsen zu finden:

- www.kvsachsen.de > Presse > Informationen zur Bereitschaftsdienstreform

*V.i.S.d.P.: Dr. med. Klaus Heckemann
Vorstandsvorsitzender der KV Sachsen*

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 03.12.2020; 10:15 Uhr; Sitzungssaal 119, 1. OG; Hauptgebäude 02826 Görlitz, Postplatz 18

folgender Grundbesitz öffentlich versteigert werden:

Gemarkung – Großschweidnitz; Flurstück – 17/2; Wirtschaftsart u. Lage – Gebäude- und Freiflächen; Anschrift – Emil-Mitzscherlich-Weg 5; Größe – 1072m²; Blatt – 376

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Zittau von Großschweidnitz.

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 S. 1 ZVG festgesetzt auf 32.000,00 EUR. Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.08.2018 in das Grundbuch eingetragen. Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaub-

haft zu machen. Anderenfalls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten - unter Angabe des beanspruchten Rangs schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Gemäß §§ 67 ff. ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Sicherheit ist unbar in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes zu leisten.

Bieter haben sich auszuweisen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Die Sicherheit ist sofort in Form von Scheck der Bundesbank, welcher frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt wurde, Verrechnungsscheck - von der Bank ausgestellt und im Inland zahlbar -, welcher frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt wurde, eine unbedingte und unbefristete (selbstschuldnerische) Bankbürgschaft oder eine Geldüberweisung auf das Konto der Landesjustizkasse Chemnitz (Bundesbank Chemnitz IBAN:DE56 8700 0000 0087 0015 00, BIC: MARKDEF1870, Verwendungszweck: 7056 104 251 SHL + 1 K 79/18 + Name des Bieters), die im Versteigerungstermin nachweislich gutgeschrieben sein muss (Einzahlung etwa 10 Tage vor Termin), zu leisten. Bargeld

ist als Zahlungsmittel nicht mehr zugelassen.

Zusätzlicher Hinweis für Bieter: Bei der Einzahlung der Sicherheitsleistung ist unbedingt die eigene SEPA-Verbindung anzugeben.

Verkehrswertgutachten können auf der Geschäftsstelle des Versteigerungsgerichts während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Veröffentlichung und weitere Hinweise unter www.zvg-portal.de

Gläubiger: Gemeindeverwaltung Großschweidnitz, Frau Lehmann, Telefon: 03585/450293, AZ: 52.00308.6

Neues aus dem Sächsischen Krankenhaus Großschweidnitz



Aktuelle Informationen für Gäste und Besucher/innen

Aufgrund der steigenden Infektionszahlen sind wir gezwungen, die Cafeteria für externe Besucher*innen zu schließen und die Besuche seit 23.10.2020 von Patienten einzuschränken. Für die Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik und die Klinik für Neurologie gilt ein Besucherstopp! Ausnahmen bestehen für die Patienten der Klinik für Kinder- und Ju-

gendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik und den Maßregelvollzug.

Bitte haben Sie auch im Interesse Ihrer eigenen Gesundheit, für diese Maßnahme Verständnis!

DRK-Blutspender kennen ihre Blutgruppe

Blutspendedienst bittet weiterhin um Spenden zur Absicherung der Patientenversorgung

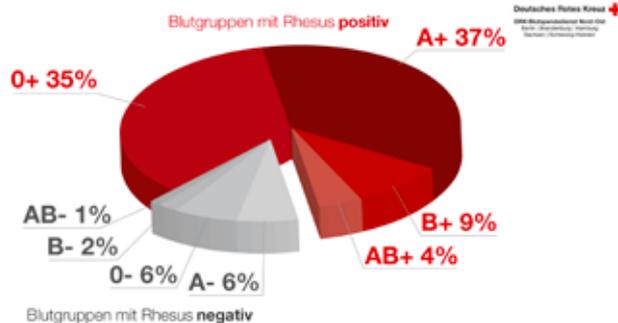
Für die Übertragung von Blut eines Spenders auf einen Patienten ist die Bestimmung der Blutgruppe unerlässlich. Bei einer Bluttransfusion müssen die wichtigsten Merkmale von Spenderblut und Empfängerblut übereinstimmen. Eine Transfusion muss blutgruppengleich erfolgen, sonst kann es zu lebensgefährlichen Komplikationen kommen.

Erstspender beim DRK erfahren ihre Blutgruppe wenige Wochen nach ihrer Spende. Am häufigsten kommen die Blutgruppen A Rhesus positiv (37%) und 0 Rhesus positiv (35%) vor. Seltene Blutgruppen sind solche mit negativem Rhesusfaktor. Sie kommen bei 15% der Bevölkerung vor, einen positiven Rhesusfaktor haben 85%.

Träger der Blutgruppe 0 Rhesus negativ, die in der Bevölkerung lediglich mit sechs Prozent vertreten sind, gelten als Universalspender. Ihr Blut kann Patienten aller anderen Blutgruppen transfundiert werden, was zum Beispiel in Notfallsituationen relevant sein kann, wenn Blut für einen Patienten schnell zur Verfügung stehen muss, ohne dass dessen Blut vorher auf die Blutgruppe untersucht werden konnte.

Der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost bittet derzeit alle Spenderinnen und Spender darum, sich vorab einen Termin für die

Verteilung der Blutgruppen und Rhesuseigenschaften



Blutspende am Wunschterminort zu reservieren. Dies dient dem reibungslosen Ablauf unter Einhaltung aller aktuell geltenden Hygiene- und Abstandsregeln. Die Reservierung kann über die Terminsuche auf der Website www.blutspende-nordost.de oder auch telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 erfolgen. Dort erhält man auch weitere Informationen zum Thema Blutspende.

Interessante Themen und Geschichten gibt es außerdem im digitalen Blutspende-Magazin unter <https://magazin.blutspende.de/>

Die nächste Blutspendeaktion findet statt am Donnerstag, den 12. November 2020

von 14.30 bis 19.30 Uhr

H.-Pestalozzi-Schule, Pestalozzi-Str. 17, 02708 Löbau

am Freitag, den 20. November 2020

von 15.00 bis 18.30 Uhr

Grundschule Niedercunnersdorf, Obercunnersdorfer Str. 11., 02708 Niederc.

Bitte Vorab-Termin reservieren!

Alle DRK-Blutspendetermine finden Sie unter www.blutspende.de (bitte das entsprechende Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos).



Bitte zur Blutspende den Personalausweis bereithalten!



Abteilung Kegeln

Senioren gewinnen Auswärtsspiel in Chemnitz

Die 1. Männermannschaft konnte beim Auswärtsspiel am 26.9. beim Nerchauer SV leider nichts ausrichten und verlor klar mit 1 : 7 Punkten und 3268 zu 3450 Kegeln. Nerchau erspielten einen neuen Mannschaftsbahnrekord mit diesen 3450 Holz. Allein Sandro Kabisch konnte knapp mit 2,5 Satzpunkten und 563 Kegeln seinem Gegner Thomas Wartig den Mannschaftspunkt streitig machen. Auch hier wurde im Zuschauerraum auf die Einhaltung der Abstandsregeln geachtet, auch wenn es befremdlich war...



Das Heimspiel am 10.10. gegen die Gäste vom SC Riesa wurde ein wahrer Krimi. Nach einem starken Start von Sandro mit 589 und David Worch mit 558 und 2 erspielten Mannschaftspunkten glaubten wir endlich an den ersten Heimsieg. Doch es ging in der Folge sehr knapp zu und so verloren Sven Pillack (564), Frank Schumann (565) und auch Bernd Hutnik (555) quasi jeweils mit dem letzten Wurf ihren Satzpunkt und mit Uwe Gottschald (533) als Schlusspieler und 3364 zu 3309 Kegeln gelang es uns gerade so, die Holzzahl mit Vorsprung über die Ziellinie zu retten. Endstand war schließlich ein 4:4 unentschieden. Das Auswärtsspiel am 17.10. beim ATSV Freiberg II lief ebenso spannend ab. Bester Großschweidnitzer wurde Frank Schumann mit starken 578 Kegeln auf der schwierigen Bahn. Auch hier waren wir lange Zeit auf Augenhöhe mit der Heimmannschaft und konnten 3 : 3 Mannschaftspunkte erkämpfen. Durch die geringere Gesamtholzzahl mit 3137 zu 3236 verloren wir aber am Ende mit 3 : 5 Punkten. Schade, hier war ein Unentschieden machbar. Ich wünsche uns bei den folgenden Wettkämpfen etwas mehr Glück und Punkte, um uns vom Tabellenende endlich loszureißen.

Unsere Seniorenmannschaft konnte ihr Auswärtsspiel am 26.9. in Chemnitz leider ganz knapp nicht gewinnen. Trotz dem Tagesbestwert von Holger Weist mit 509 und dem Verfolger Torsten Jeremias mit 506 konnten nur 3 : 3 Mannschaftspunkte erspielt werden. Spielentscheidend waren hier die Gesamtholz

und da lagen wir Großschweidnitzer mit 2923 zu 2949 knapp hinter der Heimmannschaft SpVgg Blau-Weiß Chemnitz. Somit hieß der Endstand 3 : 5 Punkte. Das Spiel am 10.10. beim CSV Siegmars 48 Chemnitz war an Spannung nicht zu überbieten. Ganze 4 Kegel Vorsprung mit 3181 zu 3177 bescherten unseren Jungs den ersten wichtigen Auswärtssieg. Bester Spieler unseres Teams war an diesem Tag Ralf Lass mit 554 Zählern. Die neue 2. Männermannschaft absolvierte ihr erstes Punktspiel der neuen Saison in der 2. Kreisklasse am Mi. 30.9. beim



KSV Empor Zittau. Dabei erspielten Thomas Fischer 528, Günter Rothe 436, Johannes Nehyba 438 und Gerd Platzack 450 Kegel. Das reichte mit zusammen 1852 nicht ganz für einen Sieg, da die Heimmannschaft 1890 Zähler erspielte.

Unsere Damenmannschaft musste sich am 10.10. mit nur 5 Kegeln Rückstand und 1826 zu 1831 dem KSV 90 Neugersdorf geschlagen geben. Hier erspielten Tina Wildner 440, Anita Schär 455, Ilona Reinhardt 487 und Brigitte Menzel die Schnapszahl von 444 Kegeln.

Wünschen wir uns für die kommenden Spiele etwas mehr Segen vom Kegelgott und vor allem, dass die Kegelsaison trotz Corona-Nachrichten fortgeführt werden kann.

Sandro Kabisch

Weitere Infos gibt's auf unserer Facebook-Seite SC Grossschweidnitz-Löbau Abt. Kegeln und unter www.scgrossschweidnitz.de

Hier die Termine der nächsten Heimspiele der Saison 2020/21:

Datum	Spielklasse	Mannschaft	Gegner
14.11.	9 – 11 Uhr	Kreisliga Frauen	Frauen
	12 – 14 Uhr	2. Kreisklasse Mä.	2. Männer
21.11.	9 – 11 Uhr	2. Verbandsliga	Senioren
28.11.	13 – 17 Uhr	2. Verbandsliga	Männer
12.12.	13 – 17 Uhr	2. Verbandsliga	Männer

Kirche Großschweidnitz

Wir laden herzlich zu den Gottesdiensten ein!

13.11.2020,	17.00 Uhr,	Ev. GD
18.11.2020,	10.15 Uhr,	Buß- und Bettag
22.11.2020,	14.00 Uhr,	Ewigkeitssonntag
27.11.2020,	17.00 Uhr,	Kath. GD
06.12.2020,	10.15 Uhr,	Ev. GD
11.12.2020,	17.00 Uhr,	Ev. GD

Seniorenverein



Liebe Seniorinnen und Senioren,

Unter den empfohlenen Vorkehrungen fand unser Nachmittag im Oktober statt. Herr Haase hat uns mit seinen Urlaubsbildern wieder begeistert. Und es hat auch den Gästen gefallen, die hoffentlich wieder kommen. Leider wird am **25.11. im Gemeindezentrum kein Seniorennachmittag stattfinden können.**

Viele Grüße und bleibt gesund,
Hannelore Seibt

Familienbüro „Satellit“

NÄCHSTE KOSTENLOSE RECHTSBERATUNG

Rechtsanwalt Torsten Wildner ist am Donnerstag, den 12. November 2020 wieder im Familienbüro „Satellit“. In der Zeit von 8 bis 12 Uhr steht Ihnen der Zittauer Rechtsanwalt im SATELLIT für Ihre individuellen Fragen im Rahmen einer kostenlosen Erstberatung zur Verfügung. Rechtsanwalt Torsten Wildner berät seine Mandanten u. a. im Familienrecht, Erbrecht, Sozialrecht, Mietrecht und im allgemeinen Zivilrecht. Aufgrund der großen Nachfrage und der einzuhaltenden Hygiene- bzw. Schutzmaßnahmen bedarf es unbedingt der telefonischen Voranmeldung bei Sozialarbeiterin Carina Schindler-Meusel.

HERZLICHE EINLADUNG ZUM ERZÄHLCAFE IN DER ADVENTSZEIT

Etwas über den besonderen Zauber der Rauhächte zu erfahren, war der Wunsch vieler Besucherinnen des ersten Erzählcafés im Januar dieses Jahres.

Die Rauhächte, die von einem sich ewig wiederholenden Naturereignis, der Wintersonnenwende, eingeleitet werden, sind die zwölf heiligen Nächte zwischen den Jahren. Beginnend am Heiligabend und endend am Dreikönigstag wird die Zeit der Rauhächte mit einer Vielzahl von Bräuchen und traditionellen Ritualen beschrieben.

Aberglaube und Volkstümliches ranken sich um die bewegenden Erzählungen zwischen Licht und Schatten, Helligkeit und Dunkelheit sowie Gut und Böse.

Mit Blick auf magische Rauhächte, Botschaften von tierischen Begleitern, aber auch Wissenswertem zum Mit- und Nachmachen laden wir Sie herzlich am Freitag, den 4. Dezember 2020 zum Erzählcafé ein. Bei weihnachtlichem Gebäck, Kaffee oder Tee begrüßen wir Sie gern in der Zeit von 15 bis 17 Uhr im Familienbüro SATELLIT.

Ist Ihr Interesse geweckt, dann melden Sie sich bitte telefonisch oder per E-Mail an.

Aus gegebenem Anlass ist die Besucherzahl auf max. 10 Personen begrenzt.

Wir freuen uns auf gute Begegnungen, spannende Überlieferungen und Ihre Geschichten, die Sie gern erzählen möchten. Arbeiterwohlfahrt KV Oberlausitz e.V.

Familienbüro „Satellit“
Sporgasse 1 in 02708 Löbau
Telefon 03585 I 4521905
E-Mail: satellit@awo-oberlausitz.de
www.awo-oberlausitz.de

Das Familienbüro „Satellit“ ist ein gefördertes Projekt der Europäischen Union, des Freistaates Sachsen und der Stadt Löbau. Die Nutzung des Familienbüros ist kostenfrei.



Schützengesellschaft Großschweidnitz e.V.

Am 24.10.2020 fand das alljährlich traditionelle Herbstpokalschießen statt. Es wurde im Schützenheim unter Einhaltung der Hygieneregeln durch unseren Verein ausgetragen. Wie in den letzten Jahren sind auch wieder eine Reihe von Schützenfreunden aus befreundeten Schützenvereinen unserer Einladung gefolgt und nahmen erfolgreich an diesem Pokal-Wettkampf teil. Folgende Ergebnisse konnten dabei erzielt werden. Erstmals wurde der Wettkampf nicht nur mit Luftgewehr, sondern auch mit Luftpistole ausgetragen. Folgende Platzierungen wurden erreicht:

Luftgewehr

1. Platz: Worch, Roland	SG Großschw	168,9 Punkte
2. Platz: Geyer, Oliver	SG Großschw.	167,9 Punkte
3. Platz: Eichel Enrico	Zittau	161,6 Punkte

Luftpistole

1. Platz: Eichel, Enrico	Zittau	190,7 Punkte
2. Platz: Kleinhenz, Sven	SG Großschw.	187,7 Punkte
3. Platz: Fenster, Janos	SG Großschw.	179,7 Punkte

Wir gratulieren den siegreichen Schützen, denen der Pokal und die Urkunde überreicht wurde und wünschen Ihnen immer „Gut Schuss“

Liebe Schützenfreunde und Interessierte am Schützensport, leider ist es uns nun wieder versagt im November Vereinsveranstaltungen durchzuführen. So muss nun das am 14.11. geplante Bürgerkönigschießen ausfallen. Auch unser Langwaffenpokal fällt leider aus.

Es ist zu hoffen dass wir eventuell das eine oder andere im Dezember nachholen können. Der Langwaffenpokal lässt sich vielleicht auf das Abschlussschießen verlegen.

Wir wünschen unseren Mitgliedern alles Gute und bleibt gesund.

Der Vorstand

www.sg-grossschweidnitz.de



© Sharon Hille



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.

Kfz-Versicherung? Jetzt wechseln und sparen!



Mit der günstigen Kfz-Versicherung fahren Sie immer gut.

Wir bieten Ihnen diese Vorteile:

- ✓ Niedrige Beiträge
- ✓ Top-Schadenservice
- ✓ Beratung in Ihrer Nähe
- ✓ Mit dem Telematik-Tarif* 10% Start-Bonus garantiert – und bis zu 30% Folge-Bonus möglich

Kündigungs-Stichtag ist der **30.11.**
Wir freuen uns auf Sie.

* Mehr Informationen erhalten Sie von Ihrer/m Berater/in und unter HUK.de/telematikplus

**Vertrauensfrau
Ina Miehbradt**
Tel. 03585 482231
ina.miehbradt@HUKvm.de
Wilhelm-Krause-Weg 3 A
02708 Großschweidnitz



Entspanntes Fondssparen und 60 Euro geschenkt dazu.




Bauen Sie mit monatlichen Sparbeträgen ein Vermögen auf! Bis 28. Dezember 2020 erhalten Sie zu Ihrem neu abgeschlossenen Depot und Deka-FondsSparplan ein Jahreslos der PS-Lotterie im Wert von 60 Euro gratis dazu.

Es gelten folgende Voraussetzungen: Bei Neuanlage eines Deka-FondsSparplans in Verbindung mit der Öffnung eines Deka-Konto (bis zu 100 Euro) am 30. Oktober bis 28. Dezember 2020 erhalten Privatkunden bei Vorliegen in einem monatlichen Sparplan ab 100 Euro einmalig ein Jahreslos der PS-Lotterie im Wert von 60 Euro. Voraussetzung: vollständige Personenausschüsse und Mitarbeiter der Sparkasse sind von der Teilnahme an der Aktion ausgeschlossen. Die Aktion kann von der Sparkasse jederzeit beendet werden.

Außerordentliche Grundlage für den Erwerb von Deka-Investmentfonds sind die jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen, die jeweiligen Verkaufsprospekte und die jeweiligen Berichte, die zum jeweiligen Sparplan bei der Sparkasse (Deka) anfordern. ©2020 Sparkasse und auf www.deka.de erhalten.



Sparkasse
Oberlausitz-Niederschlesien



WERBUNG + VERLAG

- Verlagsprodukte • Broschüren • Flyer • Plakate • Logodesign
- Geschäftsausstattung • Kalender • Vistenkarten • CD und CI u.v.m.

Ziegeleiweg 7c · 02708 Großschweidnitz
Tel.: **03585 - 40 19 67** · Fax: 03585 - 46 88 87
post@media-light-loebau.de
www.media-light-loebau.de



Impressum:

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Großschweidnitz, Verantwortlich für den amtlichen Teil und alle sonstigen Mitteilungen (außer Anzeigen): Bürgermeister Jons Anders

Fotos: Gemeindeverwaltung, Vereine, siehe Urheber
Satz- & Gestaltung: WA Media-Light Löbau – i. A. S. Hille
Redaktion & Anzeigenannahme: WA ML – R. Beil, Ziegeleiweg 7c, 02708 Großschweidnitz Telefon: (0 35 85) 40 19 67, E-Mail: post@media-light-loebau.de

Auflagenhöhe: 700 Exemplare, Erscheinungsweise: monatlich, in der 2. Woche
Verteilung: kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Großschweidnitz

Gültig ist die Preisliste vom 01.01.2018. Für die Richtigkeit der Werbeaussagen übernimmt die Werbeagentur Media-Light keine Gewähr. Haftungsausschluss besteht auch für redaktionelle und technische Fehler.

Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist untersagt. © 2020



Jacke inkl. Logo-Stick nur 24,99 €*

* Softshell-Jacken (versch. Farben) mit Ihrem Logo bestickt; max. 8 x 8 cm; vorbehaltlich Umsetzbarkeit des Motivs; Preise net. zzgl. MwSt.; ab 25 Stück



DRUCKPOL
SCHNITT & DRUCK FABRIK

JETZT BESTELLEN!
Tel.: 03585 44 64 94

  **Druckpol**
www.druckpol.de

Neumarkt 11 | 02708 Löbau

Ihre Werbeanzeige - preiswert & wirkungsvoll **GROßSCHWEIDNITZER ORTSBLATT** Tel. 035 85 40 19 67